



Zuwendungsrichtlinien der Domino's Partners Foundation UG

Stand der Zuwendungsrichtlinien:
November 2021 Versionsnummer 1.2

Präambel: Die Zuwendungsrichtlinien konkretisieren, soweit erforderlich, die Regelungen in § 8 der Geschäftsordnung. § 1 dieser Zuwendungsrichtlinien ist, mit Ausnahme der darin enthaltenen Verweise, identisch mit § 8 der Geschäftsordnung.

§ 1 Maßgaben für Zuwendungsrichtlinien

1. Der Domino's Partners Foundation stehen unterschiedliche Mittel zur Verfügung. Diese Mittel und ihre Verwendungsfolge werden nachfolgend definiert:
 - a. Mittel aus Kleinbetragszuwendungen bis 200 EUR (Treugelder)
 - b. Mittel aus Zuwendungen über 200 EUR (Treugelder)
 - c. Mittel aus dem Verkauf und der Versteigerung von eigenen Merchandise-Artikeln, Dienstleistungen oder anderen Leistungen.
 - d. Mittel, die Domino's Pizza Deutschland zur Verfügung stellt aus dem Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten (Hero-Produkte)
2. Die Treugelder sind ausschließlich für die Mittelvergabe nach den Zuwendungsrichtlinien zu verwenden. Diese Mittel dürfen nicht für Verwaltungskosten, Anschaffungen oder Investitionen verwandt werden. Die Mittel aus dem Verkauf oder der Versteigerung oder aus Geldern von Domino's Pizza Deutschland sollen zunächst die Verwaltungskosten, Investitionen und sonstigen Kosten decken und dürfen sodann auch für Zuwendungen nach dem Satzungszweck verwandt werden.
3. Die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien, soweit erforderlich, obliegt im Entwurf der Geschäftsführung, das Komitee nimmt diese ab und kann durch Beschlüsse Änderungen an den Zuwendungsrichtlinien beschließen. Ein erster Entwurf der Zuwendungsrichtlinien wird von der Geschäftsführung in der ersten Sitzung des Komitees vorgelegt. Der erste Entwurf soll folgende Maßgaben umsetzen:
 - a. Anspruch haben Mitarbeiter von Domino's Pizza (Domino's Pizza Deutschland sowie seinen Franchisenehmern und deren Mitarbeiter), weitere Anspruchsberechtigte können in der Zuwendungsrichtlinie benannt werden (§ 2).
 - b. Mittelvergabe erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Komitee Entscheidung
4. In jeder Sitzung des Komitees können Änderungen der Richtlinien für die Zukunft vorgeschlagen werden. Die Änderungsvorschläge werden protokolliert. In der Folgesitzung oder durch Umlaufbeschluss kann die Änderung abgenommen werden. Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung.



5. Für die Mittelverteilung erfolgt zunächst ein Mittelverteilungsvorschlag durch die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Komitees. Das Komitee trägt alle eingegangenen Vorschläge vor. Das Komitee berät darüber, ob die Mittelverteilung von den Zuwendungsrichtlinien gedeckt ist. Ob dies der Fall ist, wird durch Beschluss festgestellt. Das Komitee entscheidet über die Höhe der Mittelverteilung. Die Mittelverteilung soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:
- Für jede Mittelverteilung sollen vorrangig Kleinbetragsspenden (< 200 EUR) nach dem FiFo (First in First out) Prinzip oder solche Zuwendungen, deren Rückzahlung sonst erforderlich wird, verwendet werden.
 - Dem Zuwendungsempfänger werden die Namen der Zuwendenden nicht mitgeteilt.

§ 2 Konkretisierungen der Zuwendungsempfänger

Anspruch auf Zuwendungen haben

- Mitarbeiter von Domino's Pizza Deutschland
- Franchisenehmer von Domino's Pizza Deutschland
- Mitarbeiter der Franchisenehmer von Domino's Pizza Deutschland
- Familienangehörige von Mitarbeitern der Franchisenehmer von Domino's Pizza Deutschland.

§ 3 Konkretisierung der Notlage

Die Domino's Partners Foundation dient der Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Personen. Die Notlage kann darstellen

- Finanzielle Notlage
- Gesundheitliche Notlage
- Soziale Notlage

§ 4 Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung

Die Notlage muss glaubhaft gemacht werden. Dazu muss ein etwaiger Vorfall, der zu der Notlage geführt hat, entweder allgemein bekannt sein (Naturereignis, nachrichtlich bekanntes Ereignis) oder es müssen dem Komitee schriftliche Nachweise vorliegen, die das Ereignis / die Notlage belegen. Ob die Nachweise ausreichend sind, beschließt das Komitee selbst durch Entscheidung in der Sache.

§ 5 Art der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung soll nach Möglichkeit darin bestehen, Aufwendungen, Kosten, Anschaffungen direkt durch Domino's Partners Foundation zu tätigen. Es soll nach Möglichkeit keine Geldleistung an die betroffene Person ausbezahlt werden, außer diese Person musste etwaige Kosten bereits selbst tragen. Sinn dieser Regelung ist es, die Mittelfehlverwendung zu unterbinden.



§ 6 Verwendung von Treugut nach Ablauf von 2 Jahren

Nach Ablauf von 2 Jahren darf die Domino's Partners Foundation UG nach den Treuhandabreden Mittel entweder an eine gemeinnützige Organisation spenden oder als Schenkung vereinnahmen. Dafür gilt folgendes:

1. Übersteigt der dann noch vorhandene Einzelbetrag (§ 1 Nr. 1 a) oder 1b)) EUR 50, so wird er als Schenkung vereinnahmt. Er kann dann auch für die Deckung von Verwaltungskosten verwendet werden und ist zum Zeitpunkt der Vereinnahmung als Schenkung vom Treuhandkonto auf das allgemeine Konto umzubuchen.
2. Übersteigt der dann noch vorhandene Einzelbetrag (§ 1 Nr. 1 a) oder 1b)) EUR 50 nicht, so kann er auch an eine gemeinnützige Organisation gespendet werden. Hierüber entscheidet das Komitee einmal jährlich pauschal bezogen auf alle davon betroffenen Beträge. Spendenquittungen für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn die Spenden aus Eigenmitteln (§ 1 Nr. 1 c) oder d)) stammen.

§ 7 Gemeinnützige Organisationen

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen dürfen zu maximal 50% an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, die direkt oder indirekt mit der Domino's Pizza Deutschland GmbH verbunden sind.